



Frettchen im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Frettchen geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Frettchen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 85 TSchV)

Die private Haltung von Frettchen erfordert einen Sachkundenachweis.

Bewilligungspflicht (Art. 89 TSchV)

Die private Haltung von Frettchen ist bewilligungspflichtig.

Sozialkontakte (Art. 13)

Frettchen sind sozial lebende Tiere, die nicht einzeln gehalten werden dürfen.

Bewegung (Anh. 2 Tab. 1 Ziff. 82 TSchV)

Frettchen müssen zeitweilig Auslauf in der Wohnung haben. Dabei ist den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen besondere Beachtung zu schenken.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Frettchen in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Frettchen müssen gepflegt und behandelt werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 1 Ziffer 82 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Böden müssen ausreichend sauber und so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Frettchen nicht gefährdet ist.

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass Frettchen sich darin arttypisch verhalten können.

Im Frettchengehege muss für jedes Tier eine Schlafkiste vorhanden sein. Zudem braucht es zur Beschäftigung der Tiere wechselnde Gegenstände zum Spielen, Klettern und Kauen (z.B. Rohre, Seile, Hängematten und geeignete Holzstücke) und abwechslungsreiche Verstecke für Nahrung. Frettchen muss auch eine Möglichkeit zum Graben und Wühlen geboten werden.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Zwei Frettchen, die in der Wohnung gehalten werden, brauchen ein Gehege von mindestens 4 m² zusammenhängender Grundfläche bei mindestens 60 cm Höhe, sofern sie zeitweiligen Auslauf in der Wohnung erhalten. Ab 3 Tieren sind pro Frettchen mindestens 0,5 m² zur Grundfläche hinzuzufügen.

Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der Körperlänge eines ausgewachsenen Tieres entsprechen (ohne Schwanz).

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Frettchen zu erhalten.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich Frettchen übermässig vermehren.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 24 TSchV)

Operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren wie z.B. das Entfernen von Sekretdrüsen bei Frettchen sind verboten.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.